

## **Die Versorgung ist gefährdet: CETA & TTIP - Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge.**

### Freihandel und Kommunalpolitik

Neben den Verhandlungen über die Transatlantische Freihandels- und Partizipationsbereitschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA, dem weniger bekannten geplanten TiSA (Trade in Services Agreement) Dienstleistungsabkommen zwischen den USA, der EU und 22 weiteren Staaten verhandelt die EU mit Kanada schon seit Juni 2009 das CETA -Abkommen. Politisch wurde CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) im Oktober 2013 bereits abgeschlossen.

Aus durchgesickerten Teilerhalten der bisherigen Verhandlungen geht hervor, dass es sich auch bei CETA - genau wie bei TTIP - neben dem Abbau einiger Zölle um den „Abbau nicht tarifärer Handelshemmnisse“, - z. B. Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzbestimmungen - und Investitionsschutz für transnationalen Konzerne handelt. CETA hat sicherlich nicht die gleiche wirtschaftliche Bedeutung wie TTIP -, aber da es viel weiter verhandelt ist und die kanadischen Märkte - mit den US-Märkten durch das seit 1994 bestehende Freihandelsabkommen NAFTA verbunden sind, wird CETA wahrscheinlich als Blaupause und Türöffner für TTIP - und auch TiSA herhalten.

Sowohl in Kanada als auch in Europa - zum Beispiel in Frankreich - organisieren sich Bürger/innen gegen CETA. „The Trade Justice Network“ in Kanada und „10.000 collectivités territoriales françaises contre le GMT“ in Frankreich haben zum Widerstand gegen CETA/TiSA und TTIP aufgerufen. Das Netzwerk in Kanada hat in den Kommunen klargemacht, dass von CETA auch speziell die Kommunen betroffen sind, da es auch Bereiche der kommunalen Daseinsfürsorge auf den freien Markt bringen kann und damit verteuert. Zahlreiche kanadische Kommunen haben inzwischen Resolutionen verabschiedet, in denen die kanadische Regierung aufgefordert wird, CETA nicht abzuschließen.

### Drohende Privatisierung der Grundversorgung

Es besteht sowohl in Kanada und der USA als auch in der EU die Gefahr der Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung durch die drohenden Privatisierungen öffentlicher Daseinsvorsorge: Die weitgehende Liberalisierung und Privatisierung von gesellschaftlich notwendigen Gütern wie Wasser, Bildung und Gesundheit ist schon lange das Ziel vieler privatwirtschaftlicher Dienstleistungsanbieter. Die angepeilte Orientierung am Gewinnmaximum bei der Vermarktung dieser Güter birgt jedoch die Gefahr von Qualitätseinbußen, Preissteigerungen und eines Ausschlusses einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen von der Versorgung. Auch könnten Entscheidungen von Kommunen, bestimmte öffentliche Dienstleistungen in eigener Regie anzubieten, von privaten Unternehmen vor Schiedsgerichten angegriffen und so vereitelt werden. Private Profitinteressen gefährden so die Versorgung mit sauberem Trinkwasser, preiswertem und ökologisch produziertem Strom, kundenorientiertem öffentlichen Personennahverkehr und sozialem Wohnungsbau. Es wird in Zukunft in den Kommunen kaum möglich sein, Aufträge auf Grundlage sozialer und ökologischer Kriterien zu vergeben.

Ihnen wird auf diese Weise ein wichtiges Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung genommen. Deshalb warnt auch der Bayerischer Städtetag vor der Bedrohung durch die Freihandelsabkommen. Mit diesen Abkommen droht ein weiterer Privatisierungsschub bei Bildung, Kulturförderung, Gesundheit, sozialen Dienstleistungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Energie, Verkehr und Wasserversorgung.

Während für TTIP und TiSA noch keine belastbaren Dokumente veröffentlicht wurden, hat die EU-Kommission das englischsprachige Dokument zu CETA am 26. September 2014 veröffentlicht. Anhand dieses Textes lassen sich die Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge durch CETA konkret benennen.

Für die Kommunen in Deutschland hat die Organisationsfreiheit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung hohen Stellenwert, da hierdurch Bürgernähe, Gemeinwohlziele und die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Dienstleistungen miteinander vereinbar gemacht werden können. Nach Art. 28 Abs. 2 GG ist den Kommunen das Recht gewährt, im Rahmen der Gesetze Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Hierunter fallen historisch die Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie-, Wasser-, Verkehrs-, Entsorgungs- und Wohndienstleistungen.

1. Energie: Im Energiebereich stellt sich im Rahmen von internationalen Handelsabkommen die Frage, inwiefern staatliche Maßnahmen zum Umweltschutz, zur verbesserten Energieeffizienz oder zur Förderung Erneuerbarer Energien ein Handels- oder Investitionshemmnis darstellen. In CETA fehlt hierzu eine entsprechende Klarstellung. Die EU hat lediglich formuliert, dass sich das Recht vorbehält, Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein kanadisches Unternehmen von einem Unternehmen oder einer Person eines Drittstaates kontrolliert wird, das mehr als 5 Prozent des gesamten Öl-, Gas- oder Stromimports der EU aufbringt. Für den Energiebereich sind darüber hinaus keine weiteren Vorbehalte formuliert.

Auch für zukünftige Entwicklungen wie Smart Grids, also intelligente Stromnetze, die sämtliche Akteure auf dem Strommarkt durch das Zusammenspiel von Erzeugung, Speicherung, Netzmanagement und Verbrauch in ein Gesamtsystem integrieren, werden keine Vorbehalte formuliert. Zu befürchten ist, dass weltweit führende IT-Unternehmen wie Google bestehende Lücken so ausfüllen, dass die Kontrolle durch kommunale Energieunternehmen verloren geht. Die EU-Kommission sieht Telekommunikationsdienstleistungen als bereits liberalisiert an. Die Fragen der demokratischen Kontrolle von IT-Dienstleistungen der Daseinsfürsorge wird aber angesichts neuester Entwicklungen erst gerade wieder neu gestellt. Kommunale Energie- und IT-Dienstleistungen unterliegen nach CETA demnach vollumfänglich den Liberalisierungsverpflichtungen.

2. Wasser: Die EU hat in CETA eine Ausnahme für bestehende und zukünftige Maßnahmen zur Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser an Haushalte, industrielle, kommerzielle und andere Nutzer, inklusive der Versorgung mit Trinkwasser und des Wassermanagements gelistet. Die Wasserversorgung bleibt demnach bei CETA unberührt. Ob dies auch für TTIP und TiSA gilt, bleibt zumindest fraglich.

3. Nahverkehr: Öffentliche Monopole und exklusive Rechte im Verkehrsbereich sind von den Marktzugangsverpflichtungen in CETA ausgenommen. Die Ausnahme gilt für bestehende und zukünftige Maßnahmen.

4. Entsorgung : In Deutschland wird die Abfallwirtschaft durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die darauf fußenden Verordnungen sowie weitere Abfallgesetze des Bundes (z.B. das Elektro- und Elektronikgesetz) und der Länder (z.B. Abfallgesetz NRW) geregelt. Zu nennen ist die 5-stufige Entsorgungshierarchie aus (1) Vermeidung, (2) Vorbereitung zur Wiederverwendung, (3) Recycling, (4) sonstige Verwertung und (5) Beseitigung. In CETA hat Deutschland eine Ausnahme für „Waste management: Sewage, refuse disposal, and sanitation services“ gelistet. Die vielfältigen Dienstleistungen, die in den Bereich der Entsorgung fallen, werden mit dem Begriff „refuse disposal“, der eigentlich lediglich die Abfallbeseitigung meint, daher nur unzureichend erfasst. Es besteht daher die Gefahr, dass bei einer Entwicklung der Abfall- zu einer Wertstoffwirtschaft der Begriff „waste“ nicht mehr passend ist.

Außerdem ist für Träger der Daseinsfürsorge wichtig, dass bestehendes und zukünftiges Umweltrecht nicht ausgehebelt wird. Denn die Entsorgungswege oder die Deponierung beispielsweise in den USA sind günstiger als CO<sup>2</sup>-neutrale Verbrennungsanlagen oder aufwendige Recyclingsysteme, sodass die Verbringung ganzer Schiffsladungen in die USA wirtschaftlicher sein könnte. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Abfallhierarchie, Verwertungsquoten, etc.), die TA Siedlungsabfall (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen, insbesondere dem Verbot der Deponierung organischer Abfälle) und die 17. Bundes-Immissionsschutz-gesetz-Verordnung (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013, die u.a. die Anforderungen an Müllverbrennungsanlagen und an die Abgasreinigung stellt) müssen weiter Bestand haben.

Für kommunale Entsorgungsunternehmen ist darüber hinaus von Bedeutung, dass interkommunale Zusammenarbeit und „In-House“-Vergaben weiterhin möglich bleiben. Diese Instrumente der kommunalen Selbstverwaltung werden nach geltendem EU-Recht ausdrücklich anerkannt, aber in CETA nicht abgebildet.

5. Weitere kommunale Dienstleistungen : Durch die Wahl des Negativlistenansatzes müssen in CETA alle Bereiche gelistet werden, die in Zukunft eine Marktzugangsbeschränkung darstellen könnten, aber von den Liberalisierungsbestimmungen ausgenommen werden sollen. Zahlreiche kommunale Dienstleistungen wurden jedoch nicht gelistet. Hierzu zählen die öffentliche Beleuchtung, öffentlicher Parkraum, Grünflächen, Breitbandversorgung, sozialer Wohnungsbau, Studentenwohnungen oder Schulkantinen.

Auch unterliegen durch den Negativlistenansatz grundsätzlich alle „neuen“ Dienstleistungen Marktzugangsverpflichtungen. Dadurch könnten staatliche Maßnahmen in Bereichen, die sich in Zukunft erst noch entwickeln, womöglich als „diskriminierend“ angesehen werden. Dies könnte insbesondere für den Bereich der IT-Dienstleistungen in Zukunft relevant sein.

6. Kultur : Für den Kulturbereich gilt, dass zwar „audio-visuelle“ Medien vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden, sich daraus jedoch keine Generalausnahme für den Kulturbereich ableitet. Die UN-Konvention zum Schutz der kulturellen Vielfalt<sup>1</sup>, die von der EU und Kanada ratifiziert wurde, sichert den Unterzeichnern die gegenseitige Anerkennung einer eigenständigen Kulturförderung völkerrechtlich zu. In Bezug auf TTIP ist jedoch bedenklich, dass die US-Regierung die UN-Konvention bislang nicht unterzeichnet hat. Darin spiegeln sich nicht zuletzt ein unterschiedliches Staatsverständnis und damit auch ein unterschiedliches Verständnis über die Rolle des Staates in kulturellen Angelegenheiten. Letztlich bleibt jedoch auch in CETA ungeklärt, wie kulturelle Güter und Dienstleistungen definiert werden. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob dies digitale Angebote wie Downloadportale mit einschließt. In diesen Bereichen sind offensive amerikanische Interessen zu vermuten. Unerwähnt bleiben auch öffentliche Rundfunkanstalten sowie städtische Orchester und Kultureinrichtungen.

7. Arbeitnehmerrechte : Durch weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen und verschärfte Regeln im öffentlichen Beschaffungswesen wird zusätzlicher Druck auf Tarifverträge und Löhne entstehen. Arbeitnehmerrechte können zudem über Schiedsgerichtsverfahren angegriffen werden, wie die Klage des französischen Konzerns Veolia gegen den ägyptischen Mindestlohn vor einem privaten Schiedsgericht zeigt.

Harmonisierungen oder Angleichungen von Normen und Standards führen zu einer Herabsenkung des Niveaus, da sich die Vertragsparteien in der Regel auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen. Es ist nicht gelungen, die Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen<sup>2</sup> als Bedingung für den Abschluss von Handelsabkommen zu machen. Diese regeln grundlegende Rechte der Beschäftigten, wie das Verbot von Kinderarbeit oder freie gewerkschaftliche Betätigung. Die USA haben bisher nur zwei von acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert. Unsere Forderung besteht daher darin, dass die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO wie universelle Menschenrechte behandelt werden. Hierzu gehören auch Sanktionsmöglichkeiten wie Geldstrafen oder Handelssanktionen.

In CETA werden Gremien eingerichtet, denen weitgehende Rechte zur weiteren Interpretation des geplanten Abkommens zugestanden werden. Hierdurch wird die Weiterentwicklung des internationalen Handelsrechts an Parlamenten vorbei reinen Exekutivorganen zugebilligt, wodurch demokratische Mitwirkung ausgeschlossen wird.

---

1 Die **Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** wurde auf der 33. UNESCO-Generalkonferenz am 20. Oktober 2005 in Paris verabschiedet und trat am 18. März 2007 in Kraft. „Das Übereinkommen schafft eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage für das Recht aller Staaten auf eigenständige Kulturpolitik.“ Auf Basis der Konvention hat jeder Staat das Recht, Maßnahmen zum Schutz der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durchzuführen, insbesondere, wenn diese gefährdet scheint.

2 Zu den Kernarbeitsnormen gehören folgende Übereinkommen der **Internationalen Arbeitsorganisation**: Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, Gleichheit des Entgelts, Abschaffung der Zwangsarbeit, Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), Mindestalter, Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

*Zusammenfassung:* Die Freihandelsverträge hätten direkte Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge, also auf die grundlegende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, etwa mit Energie und Trinkwasser, dem ÖPNV oder aber der Müllabfuhr.

Das Kölner Netzwerk für Daseinsvorsorge hat festgestellt, welche Auswirkungen CETA, also das bereits ausgehandelte Abkommen zwischen Kanada und Europa, haben wird: Sämtliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die sich zukünftig durch technologischen, sozialen oder demografischen Wandel ergeben, sind den Kommunen entzogen. Auch die kommunalen Netze für Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, Breitband, Smart Grids – also die digitalen Netze –, die öffentliche Beleuchtung, die Grünflächen, der Binnenhafen, der öffentliche Wohnungsbau – all das ist bei CETA nicht vor Privatisierung geschützt.

Die Versorgung mit grundlegenden Gütern zu günstigen Preisen in guter Qualität ist gefährdet. Ebenso die Sicherstellung einer verlässlichen Infrastruktur für die in der Region angesiedelten Unternehmen. Es drohen Preissteigerungen von bis zu 400 Prozent, die bei der Privatisierung der Trinkwasserversorgung zu beobachten waren. In Berlin hat man deshalb die Wasserversorgung wieder zurück in die städtische Hand gebracht. Zudem war die Wasserqualität merklich gesunken. Meist gehen mit Privatisierungen auch Personalabbau und Gehaltskürzungen einher. All dies entzieht der Region Kaufkraft und belastet die Sozialkassen.

Im Moment fließen die Gewinne der Stadtwerke in den Haushalt der Stadt Köln. Es ist zu befürchten, dass durch CETA und TTIP die Stadt finanziell handlungsunfähig wird. Die Stadtwerke Köln geben jedes Jahr rund 110 Millionen Euro in die Stadtkasse. Wenn durch Privatisierung ein Teil dieser Zahlungen entfällt, wird es im städtischen Haushalt eng. Eine weitere Gefahr ist, dass die Gewerbesteuer einbricht, die die größte Einnahmequelle der Stadt ist. In Köln wird sie zu einem großen Teil von kleinen und mittelständischen Unternehmen entrichtet. Dazu zählen schließlich 95 Prozent aller Betriebe im Raum Köln. Und die sehen sich durch CETA und TTIP massiv in ihrer Existenz bedroht.

Das Europäische Rechtszentrum in Bremen hat ein Gutachten zu CETA erstellt. Daraus geht hervor, dass Sozial-, Arbeits-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards in CETA nicht ausreichend verankert sind. Schutzzölle sind dazu da, unterschiedliche Standards zu schützen, weil man sagt: Uns ist wichtig, dass die Umwelt intakt bleibt und dass Mitarbeiter sozial abgesichert sind. Doch mit CETA werden Unternehmen, die mit niedrigen Standards und entsprechend günstiger arbeiten, ihre Produkte und Dienstleistungen bei uns ungehindert anbieten können. Mittelständische Unternehmen, die nicht international operieren und sich weiterhin an höhere Standards halten müssen, haben das Nachsehen.

Einer der Kritikpunkte an den geplanten „Freihandels“-Abkommen ist der sogenannte „Investorenschutz“. Ideal wäre es, wenn Stadtrat, Landesparlament oder Bundesrat nach der Maßgabe „nützt es den Bürgern oder schadet es ihnen?“ entscheiden würden. Bei dem Abschluss entsprechender Abkommen wird zukünftig die Frage ausschließlich lauten: „Handeln wir uns mit unserer Entscheidung womöglich eine Schiedsgerichtsklage ein?“ Wenn eine Kommune eine Entscheidung trifft, die einen Investor aus dessen Sicht

schädigt – und das muss nicht einmal zutreffen – dann kann der Investor klagen und die Stadt Köln sowie das Land NRW müssten für die Kosten aufkommen.

Allein in Deutschland haben inzwischen rund 330 Städte und Kommunen kritische Resolutionen gegen CETA, TTIP und TiSA verabschiedet. Wichtig ist, dass noch viel mehr Menschen die Europäische Bürgerinitiative unterstützen, es haben bereits 3,4 Millionen Europäer gegen die Abkommen gestimmt. Im März 2015 war Köln die erste deutsche Millionenstadt, die mit großer Mehrheit eine Resolution gegen CETA, TTIP und TiSA verabschiedet hat. Auch Oberbürgermeisterin Henriette Reker hatte sich vor der Wahl gegen die Abkommen ausgesprochen. Vom 21. bis 23. April wird sich in Barcelona ein internationales Städtebündnis zusammenschließen. Wir hoffen, dass die Stadt Köln ihren Beschluss dann mit Leben füllt und dem Bündnis beitrifft.

Wir unterstützen dabei die Arbeit des Kölner Bündnisses gegen die Freihandelsabkommen. Ausgehend von der politischen Erfahrung, dass einzelne Organisationen und Parteien zu schwach sind, die mit den Transatlantischen Freihandelsabkommen CETA (EU-Kanada), TTIP (EU- USA) und TiSA (EU, USA, Kanada und weitere 22 Staaten) verbundenen Angriffe transnationaler Konzerne auf die sozialen, ökologischen und arbeitsrechtlichen Schutzklauseln in den beteiligten Wirtschaftsräumen abzuwehren, gründeten sich europa- und weltweit Bündnisse gegen CETA, TTIP und TiSA. So auch im März 2014 das ‚Kölner Bündnis gegen TTIP (CETA/TiSA)‘ mit dem folgenden Selbstverständnis:

- Wir wollen CETA und TTIP verhindern, da sie zwecks Investitionsschutz private Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren und Regelungen zur sogenannten Regulatorischen Kooperation einführen wollen. Diese würden demokratische und rechtsstaatliche Strukturen zugunsten der Profite global handelnder Konzerne weiter aushöhlen;
- Wir wollen verhindern, dass in geheimen Verhandlungen Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Datenschutz- und Verbraucherschutzstandards gesenkt werden;
- Wir wollen verhindern, dass mit CETA, TTIP und vor allem TiSA öffentliche Dienstleistungen (z.B. die kommunale Wasserversorgung) und Kulturgüter dereguliert und dem Zugriff transnationaler Konzerne ausgeliefert werden. Privatisierungen großen Stils im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge würden Tür und Tor geöffnet werden.

Diese Ziele sind für uns nicht voneinander zu trennen, unser Widerstand endet erst mit der kompromisslosen und vollständigen Durchsetzung aller genannten Ziele. Wir lehnen CETA, TTIP und TiSA in Gänze und ohne Ausnahmen ab, oder wie es unsere Kurzformel ausdrückt: „CETA, TTIP und TiSA in die Tonne!“

Zurzeit kursieren viele widersprüchliche Informationen darüber, wann und wie über die Anwendbarkeit von CETA abgestimmt wird. In der Stellungnahme von Prof. Fisahn heißt es: „Der Rat der EU kann beschließen, dass völkerrechtliche Verträge vorläufig anwendbar sind. Vor der formellen Annahme durch das Parlament und der Ratifizierung, werden die vereinbarten Regeln schon angewendet. In der Bundesrepublik gibt es kein vergleichbares Verfahren: Regeln gelten erst, wenn das Parlament zugestimmt hat. Es gibt nun eine „vorläufige Tagesordnung“ für die Ratssitzung am 13 Mai 2016. Dort soll ein Beschluss

über die "vorläufige Anwendbarkeit" von CETA gefasst werden. Daneben gibt es viele widersprüchliche Informationen darüber, wann, ob und wie über CETA beschlossen wird. Wir sind der Auffassung, dass die Bundesregierung gegen das GG verstoßen würde, wenn sie der vorläufigen Anwendbarkeit zustimmt. Deshalb erscheint dies als richtiger Zeitpunkt, um beim Bundesverfassungsgericht den Antrag zu stellen, die Zustimmung der Bundesregierung zur vorläufigen Anwendung zu untersagen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich nur um eine vorläufige Tagesordnung handelt, die also noch geändert werden kann, so dass sich der Termin verschieben könnte.“

Zuguterletzt möchte ich Euch auf die Demonstration gegen TTIP am 23. April in Hannover aufmerksam machen. Die Hannover Messe 2016 wird gemeinsam von Bundeskanzlerin Angela Merkel und US-Präsident Barack Obama eröffnet: Ihr Ziel ist es, die TTIP-Verhandlungen voranzubringen. Dagegen sollen wir unseren Protest auf die Straße tragen! Wer am 23.4.2016 mit der Bahn nach Hannover fahren will, der könnte möglicherweise im Chaos stecken bleiben. Nicht nur wegen unserer Demo gegen TTIP und CETA wird der Bahnhof Hannover überlastet sein - jetzt plant die Deutsche Bahn auch noch, die Schnellstrecke zwischen Hannover und Kassel ab dem 23.4. zu sperren. Im Bahnhof und auf den Zugstrecken rund um Hannover wird die Hölle los sein! Entgeht dem Chaos: Steigt am 23.4.2016 morgens bequem in den Bus von Mehr Demokratie und fahrt so nach Hannover. Im Bus sind noch einige Restplätze frei. Buchen könnt ihr das Ticket unter: <https://nrw.mehr-demokratie.de/stopttip-bus.html>

Mehr Infos zur Demo unter: <http://ttip-demo.de/home>